



Allgemeine bauseitige Leistungen des Auftraggebers

1. Baustellenübergabe durch AG an den AN

- Anmeldung Einbautermin 14 Tage und Preisgabe 2 Tage vor Betonage
- Baustellenabsage nach 24 h werden pauschal mit 850 € / AK berechnet
- Bei AN-Bedarf gemeinsame Baustellenkontrolle bis ca. 3 Tage vor Betonage
- Dem AN ist ca. 1 Woche vor Betonage für Materialanlieferung der freie Zugang zur Baustelle zu gewähren, Rücklieferungen aus AG-Absagen sind kostenpflichtig
- Der Einbaukolumne ist ausreichend vor der Betonage der Baustellenzutritt zu gewähren
- Bezugshöhen / OFF / Meterriß usw. sind vom AG schriftlich vorzugeben
- Der AG muss am Einbautag einen kompetenten Mitarbeiter zur Einweisung vor der Betonage auf der Baustelle bereithalten
- Mit der Freigabe zur Betonage setzt der AN alle vom AG zu erbringenden bauseitigen Vorleistungen gem. Vertrag und ATB voraus, bauseitige Leistungen und Lieferungen u.a. Betonrezepturen usw. sind mit dem AN abzustimmen und Nachweise vom AG dem AN vorzulegen.

2. Witterungsbedingungen

- Ausreichend Schutz vor Witterungseinflüssen ist bauseits zu gewährleisten. Dach, Türen, Tore, Fenster usw. müssen vorhanden sein
- Mindesttemperaturen am Boden +5 °C
- Witterungsbedingt können zum Einbautag Betonänderungen wie Zementumstellungen, Mehrzement, Warmbeton usw. notwendig werden. Daraus resultierende Kosten sind vom AG zu tragen und sind nicht im Angebotspreis des AN enthalten.
- Zusätzliche Abdeckungen wie Isoliermatten usw. hat der AG vorzunehmen
- Für Außenflächen ist der AG bei AN-Nachbehandlungsfolie für den Lageschutz verantwortlich, nach DIN – notwendige Nachwässerungen, Isoliermatten usw. sind AG – Leistungen.
- Der AN übernimmt kein Witterungsrisiko. Witterungsbedingte Schäden gehen nicht zu Lasten des AN, dies gilt auch für Witterungsänderungen während der Ausführung. Werden die Arbeiten aus witterungsbedingten Gründen vom AN nicht aufgenommen oder nicht fortgeführt, so haftet der AN nicht für entstehenden Schäden und Forderungen. Verlangt der AG trotzdem die Durchführung/Fortsetzung der Arbeiten, so übernimmt der AN keine Gewährleistung/Haftung für Mängel und Schäden aus Witterungseinflüssen

3. Baustelleneinrichtung – kostenlose Bereitstellung im Baustellenbereich

- Strom 220 V / 380 V / 15 KW, Wasseranschluß, jeweils maximal 100m
- Entsorgungsmöglichkeit der Fugenschlempe (Umwelt – unbedenklich)
- Befestigte Baustellenzufahrt, Standfläche Wohnwagen, Lagerflächen
- Steifflächen Betonmischer, Betonpumpe, Mischplatz SF und Hartstoff
- Sanitäreinrichtungen nach Arbeitsstättenrichtlinie
- Straßenverschmutzungen durch AN Fahrzeuge sind bauseits zu beseitigen
- Krannutzung nach Erfordernis und nach Abstimmung, ggf. auch Nachts
- Transporthilfen für Maschinen und Material auf alle Ober- und Untergeschosse
- Schutzgerüste, Absturzsicherung usw. nach Erfordernis bauseits
- Abfallcontainergestellung bauseits
- In geschlossenen Objekten z.B. Tiefgaragen ist eine arbeitsschutzgerechte Belüftung vom AG abzusichern (Glättmaschinenmotoren-Kohlenmonoxidvergiftungsgefahr)

4. Genehmigungen und spez. Anforderungen

- Für spez. Genehmigungen am Einbauort und zur AN – Leistungszeit ist der AG zuständig
- Der AG ist zuständig für die Feststellung und Einholung einer eventuell notwendigen Nacharbeitsgenehmigung (u.a. Glättmaschinen > 80 dB ; Glättarbeiten nach 22 Uhr) Die Genehmigung ist dem AN – Personal auf der Baustelle auszuhändigen.
- Werden die Arbeiten wegen fehlenden AG – Genehmigungen vom AN nicht begonnen oder nicht fortgeführt, so übernimmt der AN keine Haftung und Gewähr für hieraus resultierende Schäden, Mängel, Kosten usw. Dies gilt auch, wenn die Arbeitseinstellung von Behörden (Polizei usw.) gefordert wird. Eine eventuelle Geldbuße ist allein vom AG zu tragen.
- Auf spez. Anforderungen wie B II Baustellen, WHG-Anforderungen usw. hat der AG ausdrücklich den AN hinzuweisen und liegen in Verantwortung des AG.
- Bei bauseitigen Beton techn. Eigenschaften und techn. Anforderungen an den Beton bauseits, insbesondere Haftzugswerte, Rautiefen usw. – der Beton muss am Einbauort für die Herstellung von Industriefußböden geeignet sein und als pumpfähig gelten.